

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (552 der Beilagen), betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die gemäß § 443 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie neben dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr belegt die von den Konsumenten unmittelbar aus dem Ausland bezogenen Tabake und Tabakfabrikate mit einem Preisaufschlag, welcher die bei den inländischen Tabakerzeugnissen im Verkaufspreise zur Einhebung gelangende Verbrauchsabgabe (§ 442 Z. und St. M. D.) zu ersetzen und gleichzeitig die inländischen Tabakerzeugnisse gegen die Konkurrenz der von Privaten über die Zolllinie eingeführten Tabake und Tabakfabrikate zu schützen hat.

Die Lizenzgebühr wurde zuletzt mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1916, R. G. Bl. Nr. 334, die späterhin durch das Gesetz vom 23. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 51, ersetzt worden ist, geregelt und für Zigarren mit 150 K, für Zigaretten mit 100 K, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit 50 K für 1 Kilogramm Reingewicht festgesetzt.

Die Lizenzgebühren in ihrer dormaligen Höhe können ihrem Zwecke nicht gerecht werden. Seit der letzten Festsetzung der Lizenzgebühren sind bereits dreimal Preiserhöhungen für die Regietabakfabrikate eingetreten, durch welche die in den Verkaufspreisen enthaltene Verbrauchsabgabe eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat. Eine parallele Erhöhung der Lizenzgebühren ist daher schon vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit geboten.

Abgesehen hiervon, bieten aber die Lizenzgebühren in ihrem gegenwärtigen Ausmaße auch keinen ausreichenden Schutz gegen die Konkurrenzierung der Regiefabrikate durch ausländische Importfabrikate.

Die Unzulänglichkeit der Lizenzgebühr in dieser Hinsicht ist augenblicklich allerdings von geringerer Bedeutung, weil die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate seit dem Jahre 1916 nur in Ausnahmefällen, hauptsächlich im Reisendenverkehr, zugelassen wird. Hingegen ist die eheige Erhöhung der Lizenzgebühr für die Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Tabak und Tabakfabrikaten wichtig und notwendig, weil die Sätze der Lizenzgebühr als Bemessungsgrundlage für die Bestrafung der Gefälligkeitsübertretungen dienen und dem Schleichhandel auf Grund des derzeitigen Ausmaßes der Lizenzgebühr nicht wirksam begegnet werden kann.

Die Änderung, beziehungsweise Erhöhung der Tabaklizenzgebühren erfolgte bis nun stets im Wege eines Gesetzes, obwohl wesentliche Änderungen der Tabakfabrikatenpreise selbstverständlich und notwendig eine parallele Änderung der Lizenzgebühren bedingen. Die Inanspruchnahme der Gesetzgebung behufs Erhöhung der Tabaklizenzgebühren ist gegenwärtig auch unzweckmäßig, weil mit Rücksicht auf die fortgesetzten Änderungen des internationalen Kurses der österreichischen Krone die Erzeugungskosten der österreichischen Regiefabrikate, ausgedrückt in Kronen, schwanken und sich demnach auch die in den Tarifpreisen enthaltene Verbrauchsabgabe fortwährend ändert, weshalb in nächster Zeit bis zur Stabilisierung

des Kurfes der österreichischen Krone voraussichtlich mehrfache Änderungen der Tabakeinfuhrlizenzgebühren notwendig werden dürften. Zur Durchführung dieser Änderungen stets den Gesetzgebungsweg zu beschreiten, würde eine mit der geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes im Widerspruch stehende Umständlichkeit bedeuten.

Durch den Gesetzentwurf soll daher der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung erhalten, die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten neben dem Zolle zu entrichtenden Lizenzgebühren ohne Gesetz — lediglich mittels Vollzugsanweisung — vornehmen zu können.

Über Antrag des Abgeordneten Dr. Otto Bauer beschloß der Finanz- und Budgetausschuß, die von der Regierung beanspruchte Ermächtigung bis 31. Dezember 1920 zu beschränken.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Die konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit der vom Ausschuß vorgenommenen Abänderung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Dezember 1919.

**Dr. Waber,**

Obmannstellvertreter.

**Schiegl,**

Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Der Staatssekretär für Finanzen wird für die Zeit bis 31. Dezember 1920 ermächtigt, die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr unter Bedachtnahme auf die in den Tarifpreisen der Tabakfabrikate der österreichischen Tabakregie enthaltene Verbrauchsabgabe festzusetzen.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.